

Vereinsordnung (VO)

Teil A – Mitglieder und Beiträge, Gebühren

§ 1 – Arten von Mitgliedern

- (1) Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung kann jede natürliche Person Mitglied des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. (im Folgenden: **Gruppe 1**)
- (2) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr können ebenfalls Mitglieder des Vereins werden. Bei diesen beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Personen ist die Einwilligung des oder der gesetzlichen Vertreter erforderlich. (im Folgenden: **Gruppe 2**)
- (3) Gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung können Ehe- oder Lebenspartner und deren Kinder bis zum 18. Lebensjahr Familienmitglied werden. (im Folgenden: **Gruppe 3**)
- (4) Vereinsmitglieder, die das 65igste Lebensjahr vollendet haben, sind ebenfalls Mitglieder. Diese werden aber gesondert betrachtet (im Folgenden: **Gruppe 4**)

§ 2 – Aufnahme der Mitglieder

- (1) Gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung ist die Aufnahme schriftlich zu beantragen. Es soll das entsprechende Antragsformular verwendet werden. Bei der Gruppe 2 müssen der oder die gesetzlichen Vertreter den Antrag für den/die Minderjährige/n stellen und sich mit der Satzung und der Vereinsordnung einverstanden erklären. Für die Gruppe 3 ist die Familienmitgliedschaft in geeigneter Weise anzuzeigen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Sollte der Antragsteller mit der Entscheidung nicht einverstanden sein, beginnt das Verfahren nach § 7 Abs. 7 der Satzung (vgl. Ausschluss) entsprechend.

§ 3 – Beiträge

(1) Gemäß § 11 der Satzung werden Beiträge erhoben. Für Beiträge besteht grundsätzlich eine Bringepflicht. Jedes Mitglied hat sich über seine Zahlungspflichten selbständig zu informieren. Ein jährlicher Beitragsbescheid erfolgt nicht. Soweit ein Zahlungsrückstand nach der Fälligkeit besteht, hat das Mitglied keine Stimmberechtigung bei den Mitgliedsversammlungen.

(2) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. (Beitrag A) Der Beitrag A beträgt für:

Gruppe 1:	120,00 €
Gruppe 2:	60,00 €
Gruppe 3:	60,00 €
Gruppe 4:	60,00 €

Frist zur Beitragszahlung des Beitrages A ist der 28.02. des jeweiligen Jahres.

In dem Jahr der Aufnahme wird der Beitrag A anteilig fällig. Die Höhe des Anteils richtet sich nach dem Quartal in dem die Aufnahme (Beschluss des Vorstandes) erfolgt. Es wird also $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ des Jahresbeitrages fällig. Der Termin zur Fälligkeit wird dem Mitglied mitgeteilt.

Findet ein Wechsel der Gruppen statt, finden die neuen Regelungen erst im Folgejahr Anwendung.

(3) Der Verein erhebt einen Aufnahmebeitrag. Dieser Aufnahmebeitrag beträgt:

Gruppe 1:	200,00 €
Gruppe 2:	0,00 €
Gruppe 3:	0,00 €
Gruppe 4:	200,00 €

Für die Gruppe 2 wird kein Aufnahmebeitrag erhoben. Auch bei Eintritt der Volljährigkeit wird kein Aufnahmebeitrag fällig. Für die Gruppe 3 wird ebenfalls kein Aufnahmebeitrag erhoben. Der Aufnahmebeitrag wird am 28.02. des Jahres fällig, das auf den Beginn der Mitgliedschaft folgt. Sollte ein Mitglied auf eigenen Wunsch aus dem Verein ausscheiden, so soll ihm bei Wiederaufnahme innerhalb von drei Jahren der Aufnahmebeitrag erlassen werden. Soweit Fälle eintreten, die hier nicht erfasst sind, werde diese im Vorstand beraten und zur Entscheidung gebracht. Die Entscheidung wird dem Mitglied mitgeteilt. Das weitere Verfahren regelt sich dann nach § 7 Abs. 7 der Satzung (vgl. Ausschluss) entsprechend.

(4) Der Verein erhebt einen Beitrag B, der durch Arbeitsstunden abzugelten ist. Die Stunden sind gegenüber dem Vorstand entsprechend nachzuweisen. Eine Vorauszahlung ist nicht zu leisten. Sollten die Arbeitsstunden nicht vollständig abgeleistet worden sein, erfolgt im Folgejahr die Berechnung dieser Stunden.

Gruppe 1:	25 Std.
Gruppe 2:	10 Std.
Gruppe 3:	10 Std.
Gruppe 4:	10 Std.

Stundensatz für eine nicht geleistete Arbeitsstunde beträgt für die Gruppe 1 und 4: 5,00 €

Art und Weise der Ableistung der Arbeitsstunden sollen mit dem Vorstand besprochen werden. Soweit Fälle eintreten, die hier nicht erfasst sind, werden diese im Vorstand beraten und zur Entscheidung gebracht. Die Entscheidung wird dem Mitglied mitgeteilt. Das weitere Verfahren regelt sich dann nach § 7 Abs. 7 der Satzung (vgl. Ausschluss) entsprechend.

§ 4 - Umlagen

Gemäß § 11 der Satzung können in besonders begründeten Einzelfällen Umlagen erhoben werden. Dazu ist zwingend ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Art und Weise der Umlage ist dann im Beschluss der Mitgliederversammlung festzulegen. Insbesondere ist dabei die Beendigung der Mitgliedschaft zu berücksichtigen.

§ 5 – Ende der Mitgliedschaft

(1) Gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung endet die Mitgliedschaft durch:

- Tod
- Austritt
- Ausschluss
- Auflösung des Vereins

(2) Es erfolgt grundsätzlich keine Erstattung der Beiträge.

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist einen Monat vor Ende des Jahres zu erklären.

(4) Gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung besteht die Möglichkeit ein Vereinsmitglied aus dem Verein auszuschließen. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Verhalten des Mitgliedes mit den Interessen und Zielen des Vereins nicht vereinbar ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Im Fall des Widerspruchs, welcher innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Näheres regelt die Vereinsordnung.

(5) Der Ausschluss soll erfolgen, soweit das Vereinsmitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

(6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die in der Satzung und in der Vereinsordnung geregelt sind. Soweit offene Forderungen bestehen, sollen diese geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere auch für den Beitrag B.

Es sind alle Sachen, die nicht dem Verein gehören zu beräumen. Schlüssel sind herauszugeben. Sachen, die dem Verein gehören, sind unverzüglich wieder zurückzugeben. Für Schäden, die dem Verein aus den nicht zurückgegebenen Sachen entstehen, haftet das Mitglied auch nach Ende der Mitgliedschaft.

(7) Soweit Fälle eintreten, die hier nicht erfasst sind, werde diese im Vorstand beraten und zur Entscheidung gebracht. Die Entscheidung wird dem Mitglied mitgeteilt. Das weitere Verfahren regelt sich dann nach § 7 Abs. 7 der Satzung (vgl. Ausschluss) entsprechend.

§ 6 – Gebühren - Liegeplätze

(1) Für die Nutzung des Geländes und des Gebäudes werden Nutzungsgebühren erhoben. Auch die Nutzung von Sachen des Vereins können Gebühren erhoben werden. Im Rahmen der üblichen Nutzung durch Vereinsmitglieder erfolgt keine Erhebung von Gebühren.

(2) Für die Bereitstellung von Abstellplätzen für Boote und Trailer auf Zeit werden Gebühren erhoben. (Liege- bzw. Stellplätze)

(3) Die genauen Bedingungen für die Überlassung sind in der Vereinsordnung Teil ... geregelt.

(4) Die Kosten für Mitglieder ergeben sich aus folgender Tabelle

große Liegeplätze	120,00
kleine Liegeplätze	80,00
Trailer	60,00

(5) Soweit Fälle eintreten, die hier nicht erfasst sind, werde diese im Vorstand beraten und zur Entscheidung gebracht. Die Entscheidung wird dem Mitglied mitgeteilt. Das weitere Verfahren regelt sich dann nach § 7 Abs. 7 der Satzung (vgl. Ausschluss) entsprechend.

(6) Für Nichtmitglieder werden gesonderte Gebühren erhoben, die sich an den Besonderheiten des Einzelfalls orientieren.

§ 6 – Gebühren – Clubraum

(1) Für die Nutzung des Clubraumes wird eine Gebühr erhoben, soweit die Nutzung über die übliche Nutzung hinausgeht.

- (2) Die genauen Bedingungen für die Überlassung sind in einem Vertrag zu regeln. Es erfolgt keine Vermietung ohne Vertrag.
- (3) Die erhobenen Kosten richten sich nach Dauer und Art der Überlassung und werden durch den Vorstand festgesetzt.